

2. Teil: Der steuerliche Zugriff in das Unternehmen

Die „Unternehmung“ umfaßt alle Handlungen einer Person, um Leistungen zu erstellen: Das was einer unternimmt, um sich die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu beschaffen.¹ Nach diesem personenbezogenen Unternehmensbegriff ist auch der Arbeiter Unternehmer, weil er mit seiner Arbeitskraft, seinen Ersparnissen Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu gewinnen sucht. Der praktische Sprachgebrauch beschränkt den Begriff Unternehmung häufig auf eine „Firma“. Aber das ist zu eng. Der Eigentümer einer Gießerei-Einzelfirma und Alleingesellschafter einer Maschinenfabrik GmbH wird bei seinen Entscheidungen beide Firmen als ein einziges „Unternehmen“ betrachten, und deshalb kann man Unternehmen nur von der Person des oder der Entscheidenden her definieren.

Eine ökonomisch vernünftige Besteuerung wird sich bemühen, unmittelbar an der Bedürfnisbefriedigung anzuknüpfen. Je direkter der steuerliche Zugriff die Bedürfnisbefriedigung erfaßt, um so weniger „marktbestimmte Steuerlasten“ entstehen, um so geringer werden die Verstöße gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die gegenwärtige Besteuerung lastet hingegen in weitem Maße auf der Leistungserstellung. Sie besteuert das „Unternehmen“, anstatt unmittelbar den „Haushalt“. In den Unternehmen greift die Besteuerung dort zu, wo sie etwas zu fassen bekommt: bei den Mitteln, die eine Unternehmung einsetzt, bei den Leistungen, die eine Unternehmung erstellt und am finanziellen Ergebnis, das eine Unternehmung erzielt. Im folgenden steht bei der Darstellung der Unternehmensbesteuerung die kaufmännische Unternehmung wegen ihrer Bedeutung häufig im Vordergrund.

1 Vgl. *Schneider*, Investition und Finanzierung, S. 20 f..